

L i e f e r u n g s - u n d G e s c h ä f t s b e d i n g u n g e n

1. Geltung

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage und Bestandteil sämtlicher Vereinbarungen und Verträge zwischen Taunatours GmbH und Co. KG -nachfolgend als *Auftragnehmer* bezeichnet- und dem Vertragspartner -nachfolgend als *Auftraggeber* bezeichnet- Auftragnehmer und Auftraggeber werden nachfolgend als *-die Parteien-* bezeichnet.

Der Auftraggeber erkennt mit der Unterzeichnung des Angebotes die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich an und verzichtet auf die Wirksamkeit etwaiger eigener Vertragsbedingungen. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers widerspricht Taunatours GmbH und Co. KG. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, ohne dass ein neuer Hinweis auf die Geschäftsbedingungen erforderlich ist.

2. Auftragsannahme/ Vertragsabschluss

Bis zur schriftlichen Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsangabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Verträge zwischen Taunatours GmbH und Co. KG. und dem Auftraggeber werden grundsätzlich erst mit ihrer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Mit Vertragsabschluss bestätigen die Parteien, dass keine Nebenabreden getroffen wurden. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

3. Vertragsgegenstand

Der Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung / Dienstleistung oder sonstigen Leistung ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung der Taunatours GmbH und Co. KG.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Angebotes, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der vereinbarten Dienstleistung nicht beeinträchtigen. Taunatours GmbH und Co. KG. verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über Abweichungen oder Leistungsänderungen in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer darf die vereinbarte Leistung grundsätzlich auch von Dritten (Freelancern, Gewerken wie z.B. Dekorationsfirmen etc.) erbringen lassen, die sie beauftragt.

Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um die Überlassung eines Mietgegenstandes, erfolgt die Überlassung ausschließlich zu dem im Miet- und Dienstvertrag angegebenen Zweck. Eine Nutzungsänderung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Taunatours GmbH und Co. KG zulässig. Klargestellt wird, dass die Überlassung von Dekorationsmaterialien nicht Gegenstand des Vertrages ist. Auch hier darf die vereinbarte Leistung grundsätzlich von Dritten erbracht werden, die durch Taunatours GmbH & Co. KG beauftragt sind.

4. Austauschrecht

Die Taunatours GmbH & Co. KG ist berechtigt, in ihrem Sortiment bzw. ihren Preislisten aufgeführte Spezialitäten untereinander auszutauschen, wenn die zu liefernden Spezialitäten aus saisonalen Gründen nicht verfügbar sein sollten und der Austausch dem Auftraggeber zumutbar ist.

5. Transportgeräte

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Transportgeräte für Speisen pfleglich zu behandeln; er hat diese auf seine Gefahr und Kosten an uns zurückzugeben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

6. Vertragszweck

Soweit dem Auftraggeber Gegenstände leihweise überlassen werden, darf er diese nur zu dem vereinbarten Zweck und an dem vertraglich vorgesehenen Ort benutzen.

7. Teambuilding/ In- und Outdooraktivitäten

Die Teilnehmer bekommen vor dem Start des Programms eine Einverständniserklärung. Diese muss sorgfältig gelesen, unterschrieben einem Mitarbeiter von der Taunatours GmbH und Co. KG ausgehändigt werden. Den Weisungen der Mitarbeiter von Taunatours GmbH und Co. KG ist unbedingt und jederzeit Folge zu leisten. Die Teilnahme ist stets mit Risiken verbunden und erfolgt auf eigene Gefahr.

Das gebuchte Programm wird auch bei Regen durchgeführt.

Wir behalten uns vor, aus Sicherheitsgründen und bei widriger Witterung (insbesondere Sturm, Gewitter, starkem Regen, Schnellfall etc.) die Outdooraktivität nach Rücksprache mit dem Auftraggeber abzubrechen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Nutzungsgebühren, Kosten für das Programm und Trainer, besteht nicht.

Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung des Events wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.

8. Teilnehmerzahl

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Taunatours GmbH & Co. KG die genaue Anzahl der Teilnehmer und die definitive Speisen- und Getränkeauswahl, sowie Teilnehmeranzahl zum Aktivprogramm bis spätestens 10 Tagen vor der Veranstaltung verbindlich mitzuteilen. Diese Angaben gelten als garantierter Vertragsinhalt und werden bei der Endabrechnung entsprechend berücksichtigt. Etwaiger Mehrverbrauch, Mehrteilnehmer oder Zusatzkosten, welche am Tag der Veranstaltung entstehen, werden mit der Endabrechnung in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der Getränke erfolgt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nach Verbrauch.

9. Preise

Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsangabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Ab Vertragsschluss hält sich der Auftragnehmer drei Monate an die vereinbarten Preise gebunden. Danach bleibt vorbehalten, für zwischenzeitlich eingetretene Kosten und Lohnerhöhungen entsprechende Zuschläge zu berechnen. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sofern im Einzelfall keine Preise vereinbart sind, gelten die in unserer Preisliste neusten Datums aufgeführten Preise.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und auf Rechnung Taunatours GmbH und Co. KG. Taunatours GmbH und Co. KG ist in diesem Fall nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Personen vorzulegen.

10. Stornierung

Eine kostenfreie Stornierung der kompletten Veranstaltung nach Vertragsabschluss ist nicht mehr möglich. Bei einer Stornierung des Vertrages sind vom Auftraggeber folgende Ausfallkosten zu tragen:

- Stornierung bis zu 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 30% des zu erwartenden Umsatzes
- Stornierung weniger als 8 bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 60% des zu erwartenden Umsatzes
- Stornierung weniger als 4 bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 75% des zu erwartenden Umsatzes
- weniger als 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn: 90% des zu erwartenden Umsatzes

Der zu erwartende Umsatz basiert auf der vorkalkulierten Nettosumme aller gebuchten Leistungen. Stornierungen müssen grundsätzlich schriftlich vorgenommen werden.

Bei einer Stornierung der Reservierung zu dem Sonntagsbrunch weniger als 24 Stunden vor Beginn der öffentlichen Veranstaltung, werden pauschal 10,00€ pro Person in Rechnung gestellt. Dies gilt ebenfalls, bei einer sogenannten „No-Show“, einem unangekündigten, nicht erscheinen der Gäste.

11. Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist für die Vertragsdauer ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich an Taunatours GmbH & Co. KG erfolgen. Hierbei ist das Eingangsdatum bei Taunatours GmbH & Co. KG maßgeblich.

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Taunatours GmbH und Co. KG als auch der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die Taunatours GmbH und Co. KG für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung sowie die bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallenen Kosten für Honorare, Aufwendungen und Dienstleistungen

vom Auftraggeber verlangen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche in Zusammenhang und Zeitpunkt der Kündigung angefallenen Kosten sowie angefallene Kosten Dritter, zu übernehmen. Taunatours GmbH und Co. KG ist insbesondere zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn

- a) die vom Vertragspartner zu erbringenden Zahlungen und Sicherheitsleistungen nicht fristgerecht erbracht werden
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, oder die Veranstaltung gegen geltendes Gesetz verstößt
- c) die streitgegenständlichen Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können oder eine weitere Vertragsdauer wegen unzumutbarer Leistungerschwerung unzumutbar ist
- d) der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus dem Angebot und den AGBs trotz einer Abmahnung, sofern diese opportun ist, innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt
- e) der Auftraggeber Vertragspflichten und Pflichten nach diesen AGBs verletzt und diese Verletzung trotz einer Abmahnung, soweit opportun, fortsetzt oder deren Folgen nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt;
- f) über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren oder Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

12. Zahlung

- a) Geschäftskunden:
Die Rechnungen werden an die Kreditreform weitergegeben, die eine Bonitätsprüfung durchführen. Sollte die Prüfung negativ ausfallen, ist eine sofortige 100%ige Vorauszahlung der Brutto Auftragssumme zu leisten. Bei Zahlung der Brutto Auftragssumme bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn gewährt Taunatours GmbH & Co. KG 3 % Skonto. Eine Rechnung über den restlichen Betrag wird nach der Veranstaltung ausgestellt.
- b) Privatkunden, Schulen und Vereine:
Mit Unterschrift der Auftragsbestätigung wird zur festen Reservierung des Veranstaltungstermins eine Anzahlung von 10% der Brutto Auftragssumme fällig. Die restlichen 90 % der Brutto Auftragssumme ist zahlbar bis spätestens 10 Tage vor dem gebuchten Veranstaltungstermin.

In beiden Fällen (12.a) und 12.b)) wird nach der Veranstaltung eine Rechnung über den restlichen Betrag ausgestellt.

13. Haftung für Mängel der Leistung oder Lieferung

Sollte eine Leistung oder eine Lieferung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so hat der Auftraggeber unverzüglich den Leistungsmangel zu rügen und Abhilfe zu verlangen. Dazu ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistung oder Lieferung unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Die Rüge eventueller Mängel hat unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Unterlässt er die Rüge, so gilt die Leistung/Lieferung als genehmigt.

14. Generelle Haftung

Die Haftung der Taunatours GmbH & Co. KG gegenüber dem Auftraggeber auf Schadensersatz wegen vorvertraglicher oder vertraglicher Ansprüche ist auf insgesamt die Höhe des dreifachen vereinbarten Preises beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die Taunatours GmbH & Co. KG herbeigeführt wurde. Im Übrigen wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Es wird zwischen der Taunatours GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber vereinbart, dass dieser die Leistungen der Taunatours GmbH & Co. KG grundsätzlich auf eigene Gefahr in Anspruch nimmt. Eine Haftung aufgrund einer unerlaubten Handlung wird sofern gesetzlich zulässig – beschränkt bzw. ausgeschlossen.

Bei einem Leistungsangebot der Taunatours GmbH & Co. KG mit erhöhtem Risiko kann die Taunatours GmbH & Co. KG die Unterzeichnung eines gesonderten Haftungsausschlusses verlangen. Die Taunatours GmbH & Co. KG verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers durch den Abschluss oder auf Vermittlung einer entsprechenden Haftpflichtversicherung eine höhere Haftungssumme anzubieten, falls diese Risiken absicherbar sind. Die Versicherungsprämien für die höhere Versicherung werden in diesem Fall der Taunatours GmbH & Co. KG als Auslagen erstattet. Im Übrigen verbleibt es bei den obigen Haftungsregelungen.

Soweit die Taunatours GmbH & Co. KG im Auftrag eines Auftraggebers ihre Leistungen gegenüber Dritten (d.h. Personen, die dem Lager des Auftraggebers zuzurechnen sind, wie z.B. Erfüllungsgehilfen des

Auftraggebers, Gäste des Auftraggebers u. ä.) anzubieten und zu erbringen hat, stellt der Auftraggeber die Taunatours GmbH & Co. KG von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Folgeschäden frei, soweit diese die vorgenannten Haftungsgrenzen übersteigen. Das Gleiche gilt auch für von Gegnern der Veranstaltung verursachte Schäden.

Der Auftraggeber haftet auch für Schäden, die von ihm bzw. seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder sonstiger Dritter durch fahrlässigen oder vorsätzlichen Umgang mit eingebrachten Einrichtungen oder technischen Ausstattungen verursacht werden. Dem Auftraggeber obliegt es stets, fehlendes Verschulden nachzuweisen. Die Taunatours GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für sämtliche seitens des Auftraggebers oder Dritten für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Materials, Geräte und Plätze.

Insoweit stellt der Auftraggeber die Taunatours GmbH & Co. KG von jeglichen Haftungsansprüchen frei, die vom Auftraggeber oder Teilnehmern der Taunatours GmbH & Co. KG gegenüber erhoben werden.

Taunatours GmbH & Co. KG haftet insbesondere nicht, wenn das Einsatzpersonal während der Aktion den Weisungen des Auftraggebers unterliegt.

Ein bestimmter Erfolg der Vertragsleistung, sei es bspw. die Organisation, Konzipierung oder Durchführung eines Events, wird nicht geschuldet. Die Haftung für mittelbare Schäden des Auftraggebers, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

Finden die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrecht Anwendung gilt als vereinbart, dass die von Taunatours GmbH & Co. KG erbrachten Leistungen als geschuldeter Erfolg im Sinne der gesetzlichen Regelungen abgenommen wird, wenn der Auftraggeber die Leistungen ganz oder teilweise in Anspruch nimmt bzw. nutzt. Vorstehende Regelung gilt auch für Leistungen von Dritten, die von Taunatours GmbH & Co. KG beauftragt sind.

Der Auftraggeber hat Schäden oder Ersatzansprüche, die er gegen die o.g. Firma geltend machen will, spätestens sieben Werktagen nach dem Event schriftlich und begründet mitzuteilen, andernfalls werden Ansprüchen ausgeschlossen.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Alle Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung des Events hat der Auftraggeber innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung des Events dem Auftragnehmer gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Auftraggeber Ansprüche geltend machen, wenn der er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Alle Ansprüche des Auftraggebers aus dem Buchungsvertrag verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der Event dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Auftraggeber solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem wir die Ansprüche schriftlich zurückweisen.

16. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Königstein.

Gehört der Kunde nicht zu dem im §24 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Kreis von Personen bzw. Institutionen, gelten hierfür die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.